

BENUTZERORDNUNG FÜR DAS DATENNETZWERK

Allgemeines

Der Mieter erhält in seinem Zimmer einen direkten Zugang zum wohnheimweiten Netzwerk (LAN) sowie die Verbindung zum Münchener Wissenschaftsnetz (MWN), das vom Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) betrieben wird. Den Zugang zu den dem MWN zugehörigen Hochschulen und Institutionen sowie dem Internet regelt das LRZ. Diese Anbindung wurde in Zusammenarbeit mit dem LRZ geschaffen, um dem Mieter einen Zugang zum MWN von zu Hause aus zu ermöglichen.

Dieses Netzwerk dient der wissenschaftlichen Ausbildung.

Der offene Zugang zum Internet stellt ein Privileg dar, das von allen Teilnehmern einen verantwortungsvollen und sinnvollen Umgang mit dem Medium erfordert. Es wird daher an alle Nutzer appelliert, diese Projekte nicht durch Missbrauch zu gefährden.

Der Zugang zum LRZ, zum MWN und zum Internet unterliegt eigenen Bestimmungen, die beim LRZ unter: www.lrz-muenchen.de/wir/regelwerk erhältlich sind.

§ 1 Zugang

Teilnehmen kann nur der Anschlussinhaber. Der Anschlussinhaber muss einen rechtsgültig abgeschlossenen Mietvertrag besitzen.

Der Netzzugang ist ein persönlicher Zugang, für dessen Nutzung der Anschlussinhaber die Verantwortung übernimmt. Andere Personen dürfen nur unter Aufsicht des Anschlussinhabers das Netz benutzen.

Generell ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen unter 18 Jahren, außer es handelt sich um den Anschlussinhaber und die Erziehungsberechtigten stimmen dieser Benutzerordnung zu.

§ 2 Leistungsumfang

Der Anschlussinhaber erhält in seinem Zimmer einen Netzwerkzugang zum wohnheimweiten LAN. Das LAN basiert auf der TCP/IP-Protokollfamilie über Ethernet. Dies gilt für den internen Verkehr im LAN sowie für den Zugang zum LRZ.

Der Zugang zum LRZ wird durch geeignete Verbindungen (z. B. Standleitung) realisiert.

Dem Anschlussinhaber werden Anschlussparameter – u. a. Netzwerkadressen (IP-Adressen) und Domainnamen (DNS) - zugeteilt.

§ 3 Datenschutz und Verbindungsdaten

Die Netzwerkverwaltung ist technisch in der Lage und befugt, den Datenverkehr im LAN und auf der Standleitung zu kontrollieren. Davon wird aber nur in Ausnahmefällen - wenn es aus administrativen Gründen erforderlich ist (z. B. unzulässige Nutzung, Untersuchung von Störungen) - Gebrauch gemacht.

Es werden regelmäßig statistische Daten über die Benutzung und Auslastung des LANs sowie der Außenanbindung erhoben. Diese Daten werden anonymisiert lediglich intern verwendet sowie spätestens nach 80 Tagen gelöscht.

Folgende Daten des Anschlussinhabers können vom Vermieter an die mit dem Betrieb des LANs Beauftragten weitergeleitet werden:

- Name und derzeitige Adresse;
- Anschrift erster Wohnsitz;
- Mieterstamnummer;
- IP-Adressen des Anschlussinhabers.

Folgende Daten eines Anschlussinhabers können auf Anfrage des LRZ an dasselbe weitergeleitet werden:

- Name und derzeitige Adresse;
- Hochschule und Matrikelnummer.

Der Netzwerkverkehr und die Verbindungsdaten eines Anschlussinhabers können mitprotokolliert und ausgewertet werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass er oder andere Anschlussinhaber Verstöße lt. § 5 begehen.

§ 4 Pflichten des Anschlussinhabers

Der Anschlussinhaber ist verpflichtet:

- 1) das Netz im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung zu nutzen;
- 2) den Zugang zum LAN, zum MWN und zum Internet verantwortlich und sinnvoll zu nutzen;
- 3) eine übermäßige Belastung des Netzes zu vermeiden (laufende Überschreitung der einem Teilnehmer durchschnittlich zur Verfügung stehenden Bandbreite);
- 4) nur die ihm zugewiesenen Anschlussparameter (u. a. IP-Adresse, DNS) zu verwenden;
- 5) die ihm zur Verfügung gestellte Anleitung zum Anschluss an das LAN zu beachten;
- 6) nur Geräte, Materialien, Soft- und Hardware im LAN zu verwenden, die den technischen und betrieblichen Anforderungen des LRZs und der Netzwerkverwaltung genügen;
- 7) seine Hard- und Software korrekt zu konfigurieren;
- 8) seine Benutzerkennungen (Accounts) und persönliche Kennwörter (Passwörter) vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben;
- 9) sicherzustellen, dass kein Dritter Zugriff auf seine Daten und Rechner erhält (z. B. durch die Vergabe von Passwörtern);
- 10) der Netzverwaltung unberechtigte Zugriffe von innerhalb oder außerhalb des LANs zu melden, um Gegenmaßnahmen zu ermöglichen, die das Netzwerk sichern;
- 11) sich regelmäßig über die Netzwerkbestimmungen und Nutzungsvereinbarungen des LRZs und die ihm angeschlossenen Institutionen zu informieren;
- 12) im LAN oder auf Servern des LRZs vorgehaltenen Daten den Vorzug zu geben;
- 13) lokale Newsserver zu bevorzugen;
- 14) bei der Nutzung des WWW die vom LRZ empfohlene Proxy- und Cache-Server zu verwenden;
- 15) beim Herunterladen von Daten über ftp zunächst deren Verfügbarkeit auf lokalen oder innerhalb den MWNs befindlichen Server zu prüfen;
- 16) nationale und internationale Urheberrechte zu beachten;
- 17) wichtige Daten auf seinem Rechner regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß zu sichern;
- 18) vertrauliche Daten verschlüsselt oder durch geeignete Techniken gesichert zu übertragen, da sonst Dritte (auch Unbefugte) Kenntnis erlangen können.

§ 5 Verstöße

Folgende Handlungen führen - sofern sie grob fahrlässig oder vorsätzlich durchgeführt werden - zum dauerhaften, kostenpflichtigen Ausschluss vom LAN:

- 1) Verstöße gegen die in § 4 genannten Pflichten des Anschlussinhabers;
- 2) Verbreitung von Informationsangeboten mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten;
- 3) Verletzung Rechte Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte);
- 4) Verstoß gegen nationale und internationale Urheberrechte (z. B. Verbreitung bzw. Bereithaltung von geschützter Software oder Musik);
- 5) Nutzung des Netzes außerhalb wissenschaftlicher Ausbildung;
- 6) eine geschäftsmäßige oder kommerzielle Nutzung des Netzanschlusses (wenn ein kommerzieller Zugang benötigt wird, wie für den Verkauf von Gegenständen oder Software über das Netz, muss ein kommerzieller Anbieter benutzt werden);

- 7) der unberechtigte Zugriff auf Datenbestände oder Rechner einschließlich Server innerhalb und außerhalb des LANs (z. B. Zugriff auf Daten ohne Einwilligung des Besitzers);
- 8) jede Art des Mithörens und Mitprotokollierens von Datenübertragungen;
- 9) die unberechtigte Manipulation von Daten und Informationen im Netz (z. B. die Verwendung falscher Namen);
- 10) die Weitergabe von Benutzerkennungen (Accounts an Dritte);
- 11) Unberechtigten Zugriff auf seine Daten und Rechner zu gewähren;
- 12) der Betrieb von öffentlichen Zugangsmöglichkeiten, wie frei zugängliche Rechner (z. B. in Gemeinschaftsräumen), das Betreiben von Netzzugängen durch Einwahl, Funk-Standleitungen etc.;
- 13) die Benutzung anderer als die von der Netzwerkverwaltung zugewiesenen Anschlussparameter;
- 14) das Zerstören oder Manipulieren (z. B. Öffnen) der installierten Telefon-/Daten Anschlussdose;
- 15) die Verwendung von Geräten, Materialien, Soft- und Hardware im LAN, die nicht den technischen und betrieblichen Anforderungen des LRZ's und der Netzwerkverwaltung genügen;
- 16) die Verwendung von falsch konfigurierter Hard- und Software;
- 17) die laufende Überschreitung der dem Anschlussinhaber durchschnittlich zur Verfügung stehenden Bandbreite;
- 18) weiterhin die in § 7 geregelten Verstöße;

§ 6 Gebühren

Die vom Anschlussinhaber monatlich zu zahlenden Gebühren werden für den Betrieb und die Wartung des LANs und der Verbindung zum LRZ verwendet.

Nicht enthalten sind die Leistungen des LRZs, der ihm angeschlossenen Institutionen sowie des Internets. Dem Anschlussinhaber ist bekannt, dass diese Leistungen zur Zeit kostenlos vom LRZ zur Verfügung gestellt werden. Sollten in Zukunft dafür Gebühren anfallen, werden diese zusätzlich zu den in § 6 Satz 1 genannten vom Anschlussinhaber erhoben.

Die Gebühren werden monatlich als Mietnebenkosten eingezogen.

Bewohner, die in der Wohnanlage mit Internetanschluss einen Mietvertrag abschließen, sind - unabhängig von der Nutzung dieses Angebots - verpflichtet, diese Gebühr monatlich zu leisten.

§ 7 Geräte

Das LRZ oder von ihr beauftragte Unternehmen können die Benutzung von bestimmten Geräten, Materialien und Software verbieten.

Sofern Störungen von Geräten, Hard- oder Software des Anschlussinhabers ausgehen, kann der Anschluss kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung stillgelegt werden, bis die Störungen vom Anschlussinhaber beseitigt wurden. Es bestehen keine Ansprüche des Anschlussinhabers auf Schadenersatz. Die in § 6 genannten Gebühren sind weiterhin zu entrichten.

Bei Störungen, die von Geräten, Hard- und Software des Anschlussinhabers ausgehen, kann der Vermieter Schadenersatz verlangen, sofern der Anschlussinhaber grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Dies kann auch zum Ausschluss des Anschlussinhabers vom LAN nach § 5 führen.

§ 8 Gewährleistung

Der Betrieb von Geräten am Netz erfolgt auf eigene Gefahr. Weder der Vermieter noch das LRZ oder die mit dem Betrieb des Netzes beauftragte Firma betreiben Schutzeinrichtungen,

die vor Zugriffen aus dem LAN und/oder Internet schützen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Der Anschlussinhaber trägt selbst das Risiko bei auftretenden Überspannungen im Computernetz (z. B. Blitzschlag).

Das LAN und die Standleitung zum LRZ werden nach bestem Wissen und Gewissen verwaltet und betrieben. Störungen sind nicht auszuschließen. Sie werden jedoch unverzüglich behoben. Ein Anspruch auf Schadenersatz bei Ausfall besteht nicht.

Eine Rückerstattung von Gebühren kann erst nach einer Ausfallzeit des LANs oder der Standleitung zum LRZ von mehr als 30 Tagen in Folge geltend gemacht werden.

Der Anschlussinhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter weder Einfluss auf die vom LRZ zur Verfügung gestellten Dienste noch der Funktionstüchtigkeit des Internets hat. Schadenersatzforderungen können nicht geltend gemacht werden.

Schadenersatzforderungen aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche gegenüber dem Vermieter - die in Zusammenhang mit dem LAN stehen - sind auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Bei der Beseitigung von Störungen, die auf Fehlern an Hard- und Software des Anschlussinhabers beruhen, bleiben Schadenersatzforderungen gegenüber dem Anschlussinhaber vorbehalten.

§ 9 Weitere Regelungen

Die Benutzerordnung wird vom Vermieter erlassen und ist Bestandteil des Mietvertrages.

Die aktuelle Fassung kann bei der Hausverwaltung eingesehen werden.

Beim Datenverkehr über das Netz des LRZs sind die Regelungen des LRZs verbindlich zu beachten. Der Benutzer hat sich regelmäßig selbst zu informieren. Das LRZ kann jederzeit seine Vereinbarungen einseitig ändern. Die aktuelle Fassung wird im Netz unter: www.lrz-muenchen.de/wir/regelwerk hinterlegt und kann ebenfalls in der Hausverwaltung eingesehen werden.